

GESCHÄFTSORDNUNG

des Beirates für Menschen mit Behinderung in Altona

Auf der Grundlage des Beschlusses der Bezirksversammlung Altona vom 29.10.2020 zur Einsetzung eines Beirates für Menschen mit Behinderung in Altona (Drucksache 21-1373.1E) gibt sich der Beirat die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Ziele und Aufgaben des Beirates

- (1) Die Einsetzung des Beirates dient dem Ziel, die Interessen und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen besser bei Planungen von baulichen Vorhaben und in Belangen der sozialen Stadtentwicklung berücksichtigen zu können.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, die Interessen aller im Bezirk lebenden Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen gegenüber der Bezirksverwaltung und der Bezirksversammlung zu vertreten und diesen auch vor dem Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes Hilfestellung in den im Landesaktionsplan benannten Handlungsfeldern zu geben.
- (3) Der Beirat soll aktiv zu einer behindertengerechten, am Bundesteilhabegesetz und am Hamburger Landesaktionsplan ausgerichteten Bezirkspolitik beitragen, einen intensiven Kontakt zu den Behindertenorganisationen sowie zur Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen pflegen und bei der Erfüllung seiner Aufgaben offen und vertrauensvoll mit der Bezirkspolitik und dem Bezirksamt zusammenarbeiten.

§ 2 Mitglieder des Beirates

- (1) Dem Beirat gehören stimmberechtigte Mitglieder und beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Beirat Personen aus dem Kreis der Menschen mit einer körperlichen, neurologischen, geistigen oder seelischen Behinderung und aus dem Kreis der blinden oder sehbehinderten oder gehörlosen oder schwerhörigen Menschen an. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder wird durch den Ausschuss für Soziales, Integration, Gleichstellung, Senioren, Geflüchtete und Gesundheit bestimmt. Zur Vorbereitung der Berufung von stimmberechtigten Mitglieder aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis führt das Bezirksamt in geeigneter Weise ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren durch. Über die Berufung der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Bezirksversammlung auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales, Integration, Gleichstellung, Senioren, Geflüchtete und Gesundheit.
- (3) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Beirat jeweils eine Person

- des Bezirks-Seniorenbeirats,
 - der in der Bezirksversammlung Altona vertretenen Fraktionen sowie
 - des Bezirksamtes bzw. des zuständigen Fachamtes im Bezirksamt
- an.

§ 3 Konstituierung und Vorsitz

(1) Zur ersten Sitzung wird der Beirat binnen vier Wochen nach Zustimmung der Bezirksversammlung zu dieser Geschäftsordnung durch die Amtsvertretung im Ausschuss für Soziales, Integration, Gleichstellung, Senioren, Geflüchtete und Gesundheit einberufen. Die Amtsvertretung eröffnet die Sitzung, ruft die Namen der Mitglieder des Beirates auf, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Beirats.

(2) Das vorsitzende Mitglied wird von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksversammlung Altona gewählt. Es kann jederzeit auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates oder auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales, Integration, Gleichstellung, Senioren, Geflüchtete und Gesundheit von der Bezirksversammlung abberufen werden.

(3) Nach der Wahl übernimmt das gewählte vorsitzende Mitglied die Sitzungsleitung, weist alle Mitglieder des Beirats auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hin und leitet die Wahl des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, das ebenfalls von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksversammlung Altona gewählt wird.

Das vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Ehrenamtliche:r Inklusionsbeauftragte:r für den Bezirk Altona“. Es nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Aufgaben des Beirats gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Beirats wahr. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Beirats gerecht und unparteiisch. Es überwacht die Einhaltung dieser Geschäftsordnung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal und übt das Hausrecht in den während der Sitzung vom Beirat genutzten Räumen aus.

§ 4 Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied auf. In die Tagesordnung sind alle Anträge der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Beirates aufzunehmen. Anträge oder Beschlussempfehlungen, über die in einer vorangegangenen Sitzung des Beirates bereits abgestimmt worden ist, dürfen vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten nur auf Beschluss des Ausschusses für Soziales, Integration, Gleichstellung, Senioren, Geflüchtete und Gesundheit erneut in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (2) Die Einladung zur Sitzung des Beirats mit dem vorläufigen Entwurf der Tagesordnung sowie den bis dahin vorliegenden Anträgen oder Beschlussempfehlungen werden den Mitgliedern des Beirates zwei Wochen vor der Sitzung barrierefrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Beirat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich, wenn die Amtsvertretung oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt, weil gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu beschließen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Inhalte der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Beratungsgegenstände verpflichtet.
- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen werden jeweils in einem Protokoll zusammengefasst, das von dem jeweiligen Protokoll führenden Mitglied und dem die Sitzung leitenden Mitglied unterzeichnet und von ihm in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung durch den Beirat vorgelegt wird.

In die Sitzungsniederschrift sind aufzunehmen:

- Sitzungstag, -zeit und -ort,
 - Namen der Anwesenden,
 - behandelte Themen,
 - Erklärungen gem. § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung,
 - Ergebnisse zu einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. Ergebnisse von Abstimmungen
 - wesentliche Inhalte von Mitteilungen und Sachstandsberichten sowie die unter *Verschiedenes* angesprochenen Themen
- (5) Die Sitzungen des Beirates enden spätestens um 21.00 Uhr.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende Mitglied die Sitzung leitet und mindestens die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Mitglieder des Beirates dürfen nicht in Angelegenheiten mitberaten und abstimmen, die ihnen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen können. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, dem vorsitzenden Mitglied vor

Eintritt in die Tagesordnung zu erklären, dass sie an der Beratung oder Abstimmung aus einem der in den Satz 1 bezeichneten Gründe nicht teilnehmen dürfen.

(3) Über die Verwendung der Sondermittel, die der Bezirksversammlung für den Beirat zur Verfügung stehen, entscheidet der Ausschuss für Soziales, Integration, Gleichstellung, Senioren, Geflüchtete und Gesundheit auf Vorschlag des Beirates.

(4) Das Bezirksamt wird dem Beirat über die Umsetzung der Beschlüsse berichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 00.00.2022 in Kraft.